



EINWOHNERGEMEINDE BLEIENBACH

**Reglement für die
Erhebung einer
Konzessionsabgabe
Elektrizitätsversorgung
2022**

Auflageexemplar für die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 erlässt die Einwohnergemeinde Bleienbach folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Bleienbach mit dem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des Öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Bleienbach für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Bleienbach für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.0 Rappen bis 2.0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgepeisten Energie.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe innerhalb des Abgaberahmens nach Abs. 1 vorstehend, mittels einer Verordnung fest.

³ Die Abgabe ist auf CHF 300.-- pro Zähler und Jahr beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart in diesem die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen auf und ersetzt das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Bleienbach vom 5. Dezember 2005 und den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 25. Januar 2006.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 hat dieses Reglement beschlossen.

Bleienbach, 13. Dezember 2021

**Namens der Einwohnergemeinde
Bleienbach**

Daniel Benevento
Gemeindepräsident

Barbara Stettler
Gemeindeschreiberin



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung vom 11. November 2021 bis zum 13. Dezember 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bleienbach öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Bleienbach, Datum

Die Gemeindegemeinderin:

Barbara Stettler